

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michaela Hustedt
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5151 –

Einführung rationeller Planungstechniken im Energiebereich

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Energieeffizienz zu erhöhen. Einer erhöhten Nachfrage nach Strom soll demnach nicht mehr durch eine erhöhte Energieerzeugung, sondern durch Energieeinsparmaßnahmen und effizientere Energienutzung begegnet werden.

Durch Maßnahmen der rationellen Planungstechniken kann nach Angaben der Europäischen Kommission der Stromverbrauch der Europäischen Union um 10 bis 20 % reduziert werden, das entspricht 4 bis 8 % der Primärenergieproduktion bzw. 20 bis 40 Mrd. DM geringeren Kosten für vermiedene Einfuhren fossiler Energieträger bzw. jährlichen Reduktionen der CO₂-Emissionen um 100 Millionen Tonnen. Es wird mit Investitionen in den Energiesektor von 150 bis 300 Mrd. DM gerechnet.

Die Europäische Kommission betrachtet die Richtlinie als Ergänzung zum Energiebinnenmarkt, indem ein offener Markt für Energieeffizienz geschaffen wird. Die Richtlinie ist eingebettet in die Bemühungen der Europäischen Union, die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 einzufrieren und die Effizienz bei Energieerzeugung und -verbrauch zu erhöhen (SAVE-Programm der EU).

Mit der Richtlinie sollen Energieversorgungsunternehmen dazu bewegt werden, in Maßnahmen zur Angebots- und Nachfragereduktion zu investieren. Erfahrungen in Australien, Kanada und den USA haben gezeigt, daß die Energieversorgungsunternehmen die richtigen Akteure für SSM (Supply Side Management) und DSM (Demand Side Management) sind.

Da die Struktur der Energiewirtschaften in den Mitgliedstaaten stark variiert, soll diesen weitestgehende Freiheit hinsichtlich der Art der Umsetzung in nationales Recht gelassen werden. Freiwillige Maßnahmen schlägt die Europäische Kommission nicht vor, da rationelle Planungstechniken nur dann angewendet werden, wenn die Verpflichtung gleichberechtigt für alle Energieversorgungsunternehmen gilt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 17. Juli 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hält die Bundesregierung Maßnahmen der rationellen Planungstechnik (integrierte Ressourcenplanung, Least-Cost-Planning) für sinnvoll, um zu einer effizienteren und umweltverträglicheren Energieversorgung zu kommen?

Es ist notwendig, bei der sparsamen und rationellen Energieverwendung weitere Fortschritte zu erzielen. In diesem Zusammenhang kann eine angebots- und nachfrageorientierte Integrierte Ressourcenplanung der Strom- und Gasversorgungsunternehmen grundsätzlich einen sinnvollen Beitrag leisten. Hierbei geht es darum, daß die Versorgungsunternehmen nicht nur die zur Deckung einer erwarteten Energienachfrage notwendigen Anlagen – wie Kraftwerke und Leitungen – optimal planen, sondern dabei auch mögliche Maßnahmen zur Verringerung dieser Nachfrage beim Verbraucher (Demand-Side-Management) berücksichtigen und deren Umsetzung fördern.

2. Falls ja, in welchem Rahmen sollen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden?

Die Strom- und Gasversorgungsunternehmen in Deutschland besitzen das Know-how zur Durchführung solcher Maßnahmen und nutzen sie bereits seit Jahren erfolgreich als unternehmenswirtschaftliche Instrumente. In der Stromversorgung werden z. B. Maßnahmen des Last-Managements bereits seit vielen Jahren sowie Informations- und Beratungsdienstleistungen zunehmend und umfassend angeboten. Demgegenüber handelt es sich bei Anreizprogrammen und dem Angebot von Dienstleistungspaketen in der Mehrzahl um Forschungs- und Pilotprojekte. Allein in der Elektrizitätswirtschaft laufen z. Z. etwa 250 Vorhaben. Hier gilt es, durch Auswertung der Projekte und Programme mehr Aufschluß darüber zu erhalten, welche Maßnahmen ein gutes Nutzen-Kosten-Verhältnis haben. Durch die Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge erwartet die Bundesregierung insgesamt eine Intensivierung und Beschleunigung dieser Maßnahmen. Im Interesse einer sicheren, wettbewerbsfähigen und zugleich umweltschonenden Energieversorgung sollten wirtschaftliche Energiesparpotentiale wirksam ausgeschöpft werden.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch entsprechende Maßnahmen nutzbaren Energieeinsparpotentiale ein?
Um wieviel Prozent können dadurch die CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 sinken?

Eine quantitative Abschätzung des Energieeinsparpotentials liegt der Bundesregierung bisher nicht vor. Da Deutschland im internationalen Vergleich bereits einen hohen Energieeffizienzstandard aufweist, können auch keine Rückschlüsse aus Erfahrungen anderer Länder gezogen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine in Kürze vorliegende Studie zu der gesamt-

wirtschaftlichen Beurteilung von CO₂-Minderungsstrategien Anhaltspunkte für quantitative Aussagen liefern wird.

4. Hält die Bundesregierung für die Durchführung entsprechender Maßnahmen die Beibehaltung weitgehend geschlossener Versorgungsgebiete für notwendig?

Nein. In wettbewerblich organisierten Energiemärkten ist zu erwarten, daß solche IRP-Maßnahmen (Integrated Resource Planning) stärker in den Vordergrund treten, die den jeweiligen Wünschen und Bedürfnissen der Kunden entsprechen. In einem wettbewerblichen Umfeld wird der Energiepreis nur ein Wettbewerbsparameter unter vielen sein. Der Wettbewerb um Kunden wird auch über das Angebot von Energiedienstleistungen geführt werden. Dabei werden im Rahmen der künftig wichtiger werdenden Lieferanten-Kunden-Beziehungen marktorientierte Maßnahmen zur effizienteren Energienutzung eine große Rolle spielen.

5. Bis zu welchem Prozentsatz können die Energieeinsparpotentiale durch entsprechende Maßnahmen genutzt werden, wenn
 - a) geschlossene Versorgungsgebiete beibehalten werden,
 - b) geschlossene Versorgungsgebiete aufgehoben werden?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den Erfolg entsprechender Maßnahmen bei Einführung der vom Bundesministerium für Wirtschaft geplanten Energierechtsnovelle und des Elektrizitätsbinnenmarktes der Europäischen Union?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Welche Gründe haben die Bundesregierung zur Ablehnung der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Richtlinie zur Einführung rationaler Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung bewogen, obwohl sie sich mit der Unterzeichnung der Agenda 21, durch Zustimmung zum EU-Programm SAVE und durch Formulierung eines nationalen und EU-weiten Klimaschutzziels zum Ziel der effizienten Ressourcenverwendung bekannt hat?

In welchen Punkten hält sie den Richtlinienvorschlag für verbesserungswürdig?

Unter welchen Bedingungen würde die Bundesregierung einer solchen Richtlinie zustimmen?

Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission sind in den Ratsgremien noch nicht abgeschlossen. Das Konzept der Kommission zielt vor allem darauf ab, die Integrierte Ressourcenplanung durch gesetzliche und administrative Maßnahmen verpflichtend vorzuschreiben. Dieser regulierungsorientierte Ansatz findet bei der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten keine Unterstützung; lediglich Dänemark und Griechenland haben hier keine grundsätzlichen Vorbehalte.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Umsetzung der Richtlinie die Installierung einer erheblichen administrativen Überwachung notwendig machen würde (Pflicht der Versorgungsunternehmen zur periodischen Vorlage von IRP-Plänen; behördliche Bewertung dieser Pläne und Prüfung, ob die Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden; administrativer Regulierungsaufwand bei der Umlegung der Kosten; behördliche Erfolgskontrolle). Insbesondere bei Mitgliedstaaten mit pluralistischen Versorgungsstrukturen, wie wir sie in Deutschland haben, wäre der Regulierungsaufwand unverhältnismäßig hoch. Für die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Umlagefinanzierung der Maßnahmen werden sich enge Grenzen ergeben. Für die Gaswirtschaft kommt hinzu, daß sie im Wärmemarkt ohnehin im Wettbewerb zu anderen Energieträgern steht, die solche Preisbelastungen nicht haben. Außerdem ist auf die Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft hinzuweisen, wo z. B. die Elektrizitätswirtschaft erklärt hat, daß sie diese Maßnahmen auf freiwilliger Basis durchführt.

Bei der notwendigen weiteren Beratung des Richtlinienvorschlags muß deshalb geprüft werden, wie die Zielsetzung mit einem flexibleren Ansatz erreicht werden kann, der insbesondere auch der stärkeren wettbewerblichen Öffnung der Energiemärkte in der EU Rechnung tragen muß (z. B. eine Umsetzung in den Mitgliedstaaten durch freiwillige Vereinbarungen bzw. Selbstverpflichtungserklärungen wie in Deutschland). In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob hierfür eine Richtlinie notwendig ist oder eine Empfehlung ausreicht.

8. Welche Maßnahmen schlägt die Bundesregierung als Alternative zu einer solchen Richtlinie vor, um das europäische und das deutsche Klimaschutzziel noch zu erreichen?

Die Bundesregierung hat mit ihren CO₂-Beschlüssen mehrfach verdeutlicht, daß nicht durch einzelne Maßnahmen allein, sondern nur durch ein umfassendes Maßnahmenpaket eine erfolgreiche CO₂-Minderung erreichbar ist, wie zuletzt am 29. September 1994 bekräftigt wurde. Zum Themenkomplex „rationelle Planungstechniken im Energiebereich“ wurde zu Frage 7 bereits auf die aktualisierte CO₂-Selbstverpflichtung der deutschen Wirtschaft hingewiesen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die CO₂-Minderungspotentiale im Rahmen dieser Aktion ausgeschöpft werden.

9. Hält die Bundesregierung die Richtlinie zur Einführung rationeller Planungsverfahren dafür geeignet, Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten von Vorreiter-Energieversorgungsunternehmen zu vermeiden, die den Strom aufgrund von Maßnahmen der rationellen Planungstechniken zu höheren Preisen anbieten als Energieversorgungsunternehmen, die keine entsprechenden Maßnahmen durchführen?

Die Bundesregierung sieht in dem Vorschlag sogar die Gefahr zusätzlicher Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere zwischen den

Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Es ist zu erwarten, daß die Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu einer unterschiedlichen Eingriffstiefe führen wird, zumal der Vorschlag für die dirigistischen Maßnahmen keine inhaltlichen Vorgaben setzt.

10. Wie wird sich der europäische Binnenmarkt für Elektrizität auf den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen in der EU und in Deutschland auswirken?

Welchen Effekt würde eine zusätzlich zum Elektrizitätsbinnenmarkt eingeführte Richtlinie zur Einführung rationeller Planungsverfahren haben?

Angaben über die Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes für Elektrizität auf den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen sind angesichts der Vielzahl von Einflußfaktoren derzeit nicht möglich.

